

# RS Vwgh 1994/10/13 93/09/0376

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1994

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Der zweite Tatbestand des § 4 Abs 1 AuslBG (Entgegenstehen wichtiger öffentlicher Interessen oder gesamtwirtschaftlicher Interessen) ist nur dann heranzuziehen, wenn feststeht, daß die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die beantragte Beschäftigung zuläßt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090376.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)